



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 14. Juni 1993
 Décision
 Decisione

Frage der Wünschbarkeit der Unterzeichnung der Europäischen Konvention über die Haftung für Umweltschäden am informellen Treffen der Europäischen Justizminister in Lugano am 22. Juni 1993

Aufgrund des Aussprachepapiers des EJPD vom 4. Juni 1993
 Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

1. Vom Aussprachepapier des EJPD vom 4. Juni 1993 wird Kenntnis genommen.
2. Mit der Unterzeichnung der Konvention wird zugewartet.

Für getreuen Protokollauszug:

Alexander Meili

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	X	EDI	5	-
X		EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	3	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Für die BR.-Sitzung
 vom - 7. JUNI 1993

Bern, den 4. Juni 1993

An den Bundesrat

Aussprachepapier

Zur Frage der Wünschbarkeit der Unterzeichnung der Europäischen Konvention über die Haftung für Umweltschäden am informellen Treffen der Europäischen Justizminister in Lugano am 22. Juni 1993

Das Ministerkomitee des Europarates hat beschlossen, dass die genannte Konvention am 22. Juni am Ministertreffen in Lugano zur Unterzeichnung aufgelegt werden soll. Die Schweiz wurde nicht konsultiert.

Inhalt der Konvention

Die Konvention führt für gefährliche Tätigkeiten eine strenge, vom Verschulden unabhängige Haftung ein.

Als gefährliche Tätigkeiten gelten namentlich:

- der Umgang mit gefährlichen Stoffen,
- der Umgang mit gefährlichen gentechnisch veränderten Organismen und mit gefährlichen Mikroorganismen,
- der Betrieb einer Anlage zur Verbrennung oder sonstigen Behandlung von Abfall,
- der Betrieb einer Abfalldéponie.

Gehaftet wird für Körper- und Vermögensschäden sowie für Umweltschäden (Kosten für die Wiederherstellung der Umwelt und für vorbeugende Massnahmen), die durch eine solche Tätigkeit entstehen.

Weitere Neuerungen der Konvention sind:

- erleichterter Beweis der Verursachung des Schadens,
- längere Verjährungsfristen,
- verbesserter Zugang zu umweltrelevanten Informationen von Behörden und Privaten,
- Klagerechte von Umweltorganisationen (mit Vorbehaltsmöglichkeit für die ratifizierenden Staaten),
- obligatorische Sicherstellung, insbesondere durch Versicherung.

Ratsamkeit einer Unterzeichnung im Juni

Argumente für eine Unterzeichnung

- traditionelle Vorreiterrolle der Schweiz im Umweltschutz,
- eine Ratifizierung der Konvention innert vernünftiger Frist liegt durchaus im Bereich des Möglichen: Die Generalklausel der Gefährdungshaftung der Konvention entspricht dem Vorschlag der Studienkommission für die Gesamtrevision des Haftpflichtrechts; der Zugang zu Informationen wird im Rahmen der Anpassung des Umweltschutzgesetzes an die EG-Gesetzgebung verbessert; das Klagerecht der Verbände ist auch in der Schweiz keine Neuheit mehr, und die übrigen Neuerungen werden im Rahmen der Gesamtrevision des Haftpflichtrechts vorgeschlagen oder diskutiert.
- Schweiz als Gastgeberin am Ministertreffen, internationales Ansehen
- Einige Staaten haben ihre Absicht bekundet, die Konvention zu unterzeichnen
- Der Durchschnittsbürger in der Schweiz wird sich im Zusammenhang mit Umweltschäden als Opfer, nicht als Haftpflichtiger sehen.

Argumente gegen die Unterzeichnung im Juni

- Nur ein Vernehmlassungsverfahren könnte klären, ob der Konvention in der Schweiz zugestimmt wird. Parlament und Stimmbürger könnten dem Bundesrat vorwerfen, mit der sofortigen Unterzeichnung vollendete Tatsachen geschaffen zu haben.
- Nach der Praxis des Bundesrates werden nur solche Abkommen unterzeichnet, von denen feststeht, dass sie innert vernünftiger Frist ratifiziert werden.

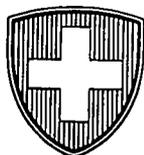
- Ein behutsames Vorgehen könnte erfolgversprechend sein:
Zuerst Einführung der elementaren Bestimmungen über die Umwelthaftpflicht in der laufenden Revision des Umweltschutzgesetzes; dann Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Konvention.
- Nach unseren Auskünften werden Deutschland und Grossbritannien die Konvention nicht sofort unterzeichnen, wohl aber Frankreich.

Antrag:

Wir bitten den Bundesrat um Stellungnahme zur Frage, ob die Schweiz die Europäische Konvention über die Haftung für Umweltschäden am 22. Juni unterzeichnen soll.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Bern, 11. Juni 1993

An den Bundesrat

Europäische Konvention über die Haftung für Umweltschäden

M i t b e r i c h t

zum Ausssprachepapier des EJPD vom 4. Juni 1993 zur Frage der Wünschbarkeit der Unterzeichnung der Konvention am informellen Treffen der Justizminister in Lugano am 22. Juni 1993

Wir beantragen, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 14. Juni beschliesst, die Konvention anlässlich des Justizministertreffens in Lugano am 22. Juni 1993 zu unterzeichnen.

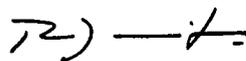
Begründung:

1. Bei den von der Konvention verlangten Reformen handelt es sich grösstenteils um Postulate, deren Erfüllung ohnehin im Rahmen der nationalen Gesetzgebung vorgesehen ist.
2. Die durch die Anwendung der Konvention notwendig werdenden Reformschritte führen zu einer verbesserten Rechtsstellung des Geschädigten und der Umwelt. Ferner führen sie zu einem verantwortungsvolleren Umgang mit der Umwelt und zu einer Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen in umweltgefährdenden Anlagen und Betrieben.
3. Sorgfältig und seriös geführte Betriebe haben durch die Unterzeichnung der Konvention nichts zu befürchten. Die Konvention verbessert vielmehr deren Wettbewerbschancen gegenüber anderen Unternehmen, die heute allein wegen ungenügender Sicherheitsvorkehrungen und mangelndem Versicherungsschutz konkurrenzfähig sind.

- 2 -

4. Da die Konvention hauptsächlich die Beziehungen zwischen privaten Rechtssubjekten betrifft, fallen der Eidgenossenschaft durch die Unterzeichnung keine wesentlich neuen Aufgaben zu. Die Umsetzung der Konvention sollte mit dem bestehenden Personalbestand bewerkstelligt werden können.
5. Es ist nicht anzunehmen, dass diesen von der Sache her eindeutig notwendigen Postulaten in einem Vernehmlassungsverfahren nennenswerter Widerstand erwachsen würde. Auf eine vorgängig zur Unterzeichnung durchgeführten Vernehmlassung darf deshalb verzichtet werden.
6. Gemäss den uns bisher vorliegenden Informationen werden Finnland, Luxemburg, Liechtenstein, die Niederlande und Zypern die Konvention anlässlich des Ministertreffens in Lugano unterzeichnen. Möglich ist auch die Unterzeichnung durch Belgien, Frankreich, Italien, Norwegen und Schweden. Nicht zuletzt auch aus integrationspolitischen Überlegungen und zwecks Stärkung der Rolle des Europarates in seinen Schwerpunktbereichen (wozu auch die Rechtsharmonisierung zählt) ist die Unterzeichnung der Konvention durch die Schweiz mithin angezeigt.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN



Ruth Dreifuss